

# RS OGH 2002/12/17 5Ob281/02p, 2Ob171/12d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

BWG §93 Abs3

KO allg

## Rechtssatz

Im Rahmen der Einlagensicherung ist mit der betragslichen Beschränkung auf Euro 20.000 nicht nur für die Konkursforderung des Einlegers gegen die insolvente Bank einzustehen. Es handelt sich viel mehr um eine eigene, von den Sondervorschriften über die Teilnahmeansprüche am Konkurs losgelöste Forderung gegen das zur Einlagensicherung berufene Institut. Aus dieser Eigenständigkeit des Einlagensicherungsanspruchs folgt, dass er nicht am Maßstab eines Konkursteilnahmeanspruchs zu messen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/02p  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p  
Veröff: SZ 2002/175
- 2 Ob 171/12d  
Entscheidungstext OGH 04.04.2013 2 Ob 171/12d  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117556

## Im RIS seit

16.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>